



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [teamassistenzi@bka.gv.at](mailto:teamassistenzi@bka.gv.at)

Wien, am 27. Juni 2025  
Zl. B,K-001-2.5/270625/HA,SP

GZ: 2025-0.481.871

### **Betreff: Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Es handelt sich hierbei um die Regierungsvorlage einer Sammelnovelle zur Anpassung verschiedenster (Bundes-)Materiengesetze aufgrund der am 1. September 2025 in Kraft tretenden Informationsfreiheit.

Hervorzuheben ist die Änderung des Strafgesetzbuchs (Artikel 119), mittels der der Straftatbestand der „Verletzung des Amtsgeheimnisses“ (§ 310 StGB) angepasst wird.

Bei Anwendung dieser Strafbestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass die Entscheidung über die Erteilung oder Geheimhaltung von Informationen auf einer mitunter diffizilen Abwägung beruht („Interessensabwägung“) und bei einem Fehler als Rechtsfolge die Anwendbarkeit des § 310 Strafgesetzbuch („Verletzung einer Pflicht zur Geheimhaltung“) droht. Als Beispiel sei unter anderem eine entgegen § 6 Abs 1 Z 7 lit a IFG vorgenommene Veröffentlichung von Daten genannt, die eine Person identifizierbar machen („data breach“).





Österreichischer  
Gemeindebund

Der Österreichische Gemeindebund erwartet sich in diesem Zusammenhang eine behutsame Abwägung und zurückhaltende Anwendung des Strafrechts als schärfstes Schwert des Staates.

Kommunalrelevant ist auch die Anpassung der Nationalrats-Wahlordnung (Art. 99), wonach die Wahlleiter, ihre Stellvertreter, die Beisitzer, die Ersatzbeisitzer, die Vertrauenspersonen sowie die Hilfskräfte verpflichtet sind, alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist (§ 6 Abs. 7). Nachdem Art. 22a B-VG davon spricht, dass das Informationsfreiheitsrecht nicht gilt, soweit die Geheimhaltung aus den in Art. 22a B-VG genannten Geheimhaltungsgründen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, wird seitens des zuständigen Ressorts geklärt werden müssen, wann die Nichterteilung einer Information „verhältnismäßig“ ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poysl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Alle Landesgeschäftsführer  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel